

Satzung der Muthesius Kunsthochschule für die Beantragung und Genehmigung von Freisemestern für Forschung oder künstlerische Vorhaben

vom 29. November

NBl. MWV. Schl.-H. 2011 S. 104

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der Muthesius Kunsthochschule: 6. Dezember 2011

Aufgrund des § 70 Absatz 2 des Hochschulgesetzes (HSG) vom 28. Februar 2007 (GVOBl. Schl.-H. S 184), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. 34, ber. GVOBl. Schl.-H. S. 67), wird nach Beschlussfassung durch den Senat vom 16. November 2011 und nach Zustimmung durch den Hochschulrat am 29. November 2011 die folgende Satzung erlassen:

§ 1 Anwendungsbereich

Die Muthesius Kunsthochschule kann für die Dauer von in der Regel einem Semester Professorinnen und Professoren nach mindestens sieben gelesenen Semestern von der Verpflichtung zur Abhaltung von Lehrveranstaltungen befreien. Bei den sieben gelesenen Semestern handelt es sich um eine Mindestfrist, aus der allein sich ein Anspruch auf Freistellung nicht ableiten lässt.

Die Befreiung gilt für Forschungs- und künstlerische Entwicklungsvorhaben.

§ 2 Antragstellung vor dem Bereichsausschuss

(1) Das geplante Freisemester ist innerhalb des betroffenen Bereiches abzustimmen.

Dabei ist sicherzustellen, dass die Durchführung der Lehre einschließlich der Prüfungen nicht beeinträchtigt wird.

(2) Der betroffene Bereich muss den Antrag schriftlich befürworten.

(3) Bei konkurrierenden Anträgen sind die Dauer und der Umfang der Lehrtätigkeit seit der letzten Freistellung zu berücksichtigen.

§ 3 Antragsstellung an das Präsidium

Der Antrag auf ein Freisemester ist im Semester vor Antritt der beantragten Freistellung dem Präsidium schriftlich mit der Stellungnahme des jeweiligen Bereiches einzureichen. Dabei ist das Vorhaben zu beschreiben.

§ 4 Dienstbezüge

Die Befreiung erfolgt in der Regel unter Belassung der Dienstbezüge. Die Vertretung in der Lehre ist im Rahmen der vorhandenen Haushaltsmittel zu gewährleisten.

§ 5 Genehmigung

Das Präsidium legt dem Senat den Antrag gem. § 18 Abs. 2 Satz 4 HSG i.V.m. § 29 Abs. 1 HSG zur Genehmigung vor.

Dabei wird über den Umfang der Vertretung in der Lehre entschieden

§ 6 Berichtspflicht

Nach dem Freisemester ist über das Vorhaben zu berichten.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Kiel, den 29. November 2011

Professor Rainer W. Ernst

Präsident